

Vergütungsübersicht gemäß § 18 StromNEV (vermiedene Netzentgelte) Für das Kalenderjahr 2023

Nicht volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾ mit Inbetriebnahme bis 31.12.2022 (Bestandsanlagen):

Einspeisung in	Leistungspreis €/kWa ¹⁾		Arbeitspreis ct/kWh ²⁾
	Verstetigte Betrachtung	Ist-Betrachtung	
Umspannung zur Hochspannung	0,00	0,00	0,03
Hochspannungsebene	59,66	21,89	0,05
Umspannung zur Mittelspannung	60,08	49,31	0,08
Mittelspannungsebene	27,67	54,45	0,08
Umspannung zur Niederspannung	72,07	77,11	0,17
Niederspannungsebene	33,05	125,05	0,19

Volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾ mit Inbetriebnahme bis 31.12.2017 (Bestandsanlagen):

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:
 - ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
 - ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
 - ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾ mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 und nicht volatile Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2023 (Neuanlagen):

Das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz - NEMOG) sieht für Windenergie- und Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 und für nicht volatile Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 keine vermiedenen Netzentgelte mehr vor. Gleiches gilt für volatile Anlagen, welche nach dem 01.01.2018 oder nicht volatile Anlagen, welche nach dem 01.01.2023 in eine nachgelagerte Netzebene gewechselt haben.

Die Bezugszeitpunkte für die Vermeidungsleistung entsprechend § 18 StromNEV für das Kalenderjahr 2023 entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Einspeisung in	Bezugszeitpunkt $t_{E,max}$ ³⁾		
	Tag	von	bis
Umspannung zur Hochspannung	Montag, 23.01.23	11:00	11:15
Hochspannungsebene	Montag, 04.12.23	11:30	11:45
Umspannung zur Mittelspannung	Montag, 04.12.23	11:30	11:45
Mittelspannungsebene	Montag, 04.12.23	11:30	11:45
Umspannung zur Niederspannung	Montag, 04.12.23	17:45	18:00
Niederspannungsebene	Montag, 04.12.23	17:45	18:00

1) Für dezentrale Erzeugungsanlagen, welche über eine Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen (§ 18 Abs. 3 StromNEV).

2) Nach dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 endgültige Arbeitspreise aufgrund der tatsächlichen Vermeidungsarbeit der jeweiligen Spannungsebene.

3) Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene.

4) Zu den volatilen Erzeugungsanlagen zählen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie.

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.